

Rechtsregel eintreten: *ultra posse nemo obligatur*? Diese Gründe schienen ihm hinlänglich, um seinen Antrag zu rechtfertigen.

Abg. N i e d e l wünscht den Zusatz bei a. „unter Berechnung des festen und zufälligen Einkommens“, indem er darauf hinweist, daß die Schullehrer auch zuweilen andere Nebenämter besäßen, z. B. Gerichtsschreiber seien zc.

Abg. S a c h s e hält für nöthig, daß hier etwas hinzugefügt werde, denn als Einkommen rechne man alles, was er als Schullehrer bekomme, woher es auch kommen möge.

Abg. v. H a r t m a n n macht bemerkl. daß es allerdings Gemeinden gebe, die nicht im Stande sein dürften, 120 Thlr. aufzubringen, indem ihm selbst einzelne Gemeinden in der Oberlausitz bekannt seien, wo die Aufbringung des Schullehrergehalts nur dadurch möglich geworden, daß die Gutsherrschaft ein Legat zu diesem Zwecke bestimmt habe.

Abg. Z i m m e r m a n n macht in Bezug auf b. die Bemerkung, daß dieser Satz für manche Gemeinde zu hart sei, und eine ungemeine Bedrückung herbeiführen würde. Er führt den Fall an, daß eine kleine Kirchengemeinde von 50 bis 60 Mitgliedern genöthigt worden sei, den Schullehrer in Ruhestand zu versehen; der Gehalt habe nicht getheilt werden können, und der Gemeinde sei zugemuthet worden, den Auszug zu bestreiten und den jungen Lehrer zu besolden. Dieser bekomme gegenwärtig 110 Thlr., nach diesem §. müßten ihm aber noch 80 Thlr. zugegeben werden, was für diese kleine Kirchengemeinde außerordentlich hart sein würde.

Abg. S e c r. R i c h t e r hält diese Besorgniß für ungegründet, und führt an, daß hier dasselbe Verhältniß eintreten werde, wie bei den Geistlichen, der Ruhegehalt werde $\frac{1}{3}$ und der des neuen $\frac{2}{3}$ des vollen Gehaltes betragen.

Abg. H a u s n e r will das Wort: „Kirchendienst“ näher bezeichnet wissen, indem jeder Dienst in der Kirche Kirchendienst sei, und es müsse also gesagt werden, daß hier der Dienst eines Pfarrers gemeint sei; denn es gebe auch Pfarrer, welche zugleich den Schulmeister mitmachen müßten.

Referent, Abg. v. F r i e s e n entgegnet dieser Bemerkung, daß ein Pfarrer, welcher zugleich Schulmeister sei, eigentlich nicht Schulmeister wäre, sondern die hauptsächlichste Function sei die eines Pfarrers; unter Kirchendienst könne nur die Nebenfunction als Kirchner hier verstanden werden.

Abg. K u n d e: Er glaube, der Abg. Zimmermann werde sein Bedenken selbst zurücknehmen, wenn die Interpretation richtig wäre, welche der Secr. Richter gegeben habe. Nach dessen Angabe sollte, wenn der Schullehrer alt sei, das Einkommen der Stelle zwischen dem emeritirten und dem neuen Schullehrer nach gewissem Verhältniß getheilt werden. Anders aber laute das Gesetz. Nach diesem solle eine solche Theilung nicht stattfinden, sondern neben dem Einkommen der Stelle, welches lediglich für den neuen Schullehrer reservirt bliebe, noch dem emeritirten Lehrer überdies ein Auskommen verschafft werden. Wenn es daher sehr zweifelhaft sei, ob die von dem Secr. Richter angegebene Interpretation als die richtige angenommen

werden könne, so habe auch der Abg. Zimmermann sehr recht, wenn er fürchte, daß eine solche Pensionirung sehr schwer auf der Gemeinde lasten würde.

Der Antrag des Abg. N i e d e l, welcher dahin geht, daß bei a. eingefügt werde: „Unter Einrechnung des damit verbundenen festen oder zufälligen Einkommens“, erhält hinreichende Unterstützung.

Abg. N o u r: Der vorliegende §. sei allerdings ein solcher, den auch die Deputation in reifliche Ueberlegung gezogen habe. Nach diesem §. solle den Gemeinden angesonnen werden, einen festen Gehalt für den Schullehrer aufzubringen. Der Abg. Richter habe angenommen, es sei besser, diesen §. aus dem Gesetze herauszubringen; er glaube aber, gerade bei diesem §. sei es Hauptsache, daß er im Gesetze bleibe, und der Gehalt des Schullehrers gesetzlich bestimmt werde. Wenn der Abg. Zimmermann ein Bedenken gegen den Satz b. in so fern aufgestellt habe, daß er ihn zu hoch halte, wenn von der Gemeinde auch noch der abgehende Schullehrer zu unterhalten sei, so mache er aufmerksam auf das, was im §. 53. vorgeschlagen worden, und er glaube, daß dadurch einige Beruhigung gegeben werde; da sei nämlich vorgeschlagen: „in dem einen wie in dem andern Falle, ist dem bisherigen Lehrer mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse ein nothdürftiges Einkommen, und zwar zunächst von den Einkünften der Stelle zu sichern.“ Dadurch dürfte selten der Fall eintreten, daß durch eine solche Emeritirung die Gemeinde zu einer außerordentlichen Last angestrengt werde. Was von Seiten des Abg. N i e d e l bemerkt worden, scheine in den Erbländen weniger praktischen Werth zu haben; dagegen komme es in der Oberlausitz allerdings vor, daß sie Gerichts- oder Gemeinbeschreibereien noch hätten; aber von Seiten der Behörde, der Schulinspektion und den Gemeinden selbst werde sehr darauf Bedacht genommen, diese mit der Schullehrerstelle nicht vereinbarlichen Beschäftigungen von dieser Stelle zu trennen, und hoffentlich werde auch die Zeit kommen, wo der Schullehrer, Schullehrer, und nicht Gemeinbeschreiber sei. Sei der Schulbezirk wirklich so klein, wie angeführt worden, so sei er der Meinung, daß auf andere Weise die Mittel sich finden ließen, z. B. durch Anschluß mehrerer Gemeinden, und er glaube kaum, daß auf dieses Amendement einzugehen sei.

Abg. C l a u ß glaubt bemerkl. machen zu müssen, daß das von dem Abg. N i e d e l vorgeschlagene Amendement eine gesetzliche Sanction von Nebenbeschäftigungen involviren würde, der man im Sinne des Gesetzes gewiß nicht das Wort reden könne. Wesentlich müsse es der Wunsch der Volksvertreter sein, daß der tüchtige und gewissenhafte Schullehrer seinem auf das Wohl des Vaterlandes so wichtigen Einfluß übenden Berufe mit ganzer Kraft sich widme, und dafür habe man das angemessene Auskommen zu gewähren.

Präsident: Er müsse gleichfalls auf einige Schwierigkeiten bei diesem §. aufmerksam machen. Er kenne im Meißner Kreis ein Dorf, das nur aus 15 Gemeindegliedern bestehe und doch eine Schule und Kirche habe. Die Einkünfte des Schullehrers, welcher zugleich Kirchendiener sei, betrügen 114 Thlr.